

TE Vwgh Beschluss 2026/1/19 Ra 2025/20/0369

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.2026

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1

VwGG §46 Abs1

VwGVG 2014 §33 Abs1

1. AVG § 71 heute
2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VwGG § 46 heute
2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Maga Nussbaumer-Hinterauer sowie Hofrat Mag. Eder und Hofrätin Mag. Zehetner als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Herrmann-Preschnofsky, in der Rechtssache der Revision der K K, vertreten durch Mag. Samuel Benedik, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2025, L533 2303049-2/9E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Die Revisionswerberin stellte am 16. Juli 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005).

2

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wies diesen Antrag mit Bescheid vom 16. Oktober 2016 hinsichtlich des Begehrens auf Zuerkennung des Status der Asylberechtigten ab, erkannte ihr allerdings - in Bezug auf den von ihr angegebenen Herkunftsstaat Syrien - den Status der subsidiär Schutzberechtigten zu.

3

Mit Bescheid vom 23. Oktober 2024 nahm das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl das rechtskräftig abgeschlossene Asylverfahren gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG von Amts wegen wieder auf, nachdem mittels Gutachten die armenische Staatsangehörigkeit der Revisionswerberin festgestellt worden war. Mit Bescheid vom 23. Oktober 2024 nahm das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl das rechtskräftig abgeschlossene Asylverfahren gemäß Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit , Absatz 3, AVG von Amts wegen wieder auf, nachdem mittels Gutachten die armenische Staatsangehörigkeit der Revisionswerberin festgestellt worden war.

4

Das Bundesverwaltungsgericht wies die von der Revisionswerberin gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde mit am 16. Dezember 2024 mündlich verkündetem und mit 4. März 2025 schriftlich ausgefertigtem Erkenntnis als unbegründet ab.

5

Mit Bescheid vom 16. Jänner 2025 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag der Revisionswerberin auf internationalen Schutz - den es nun hinsichtlich des Herkunftsstaates Armenien prüfte - ab, erteilte ihr keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erließ gegen sie eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass ihre Abschiebung nach Armenien zulässig sei, gewährte keine Frist für die freiwillige Ausreise, erkannte der Beschwerde gegen den Bescheid die aufschiebende Wirkung ab und erließ ein Einreiseverbot für die Dauer von fünf Jahren.

6

Dagegen erhob die Revisionswerberin mit Schriftsatz vom 8. Mai 2025 Beschwerde und stellte unter einem einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

7

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 23. Juni 2025 wies das Bundesverwaltungsgericht den Wiedereinsetzungsantrag ab und die Beschwerde als verspätet zurück. Die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG wurde für nicht zulässig erklärt. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 23. Juni 2025 wies das Bundesverwaltungsgericht den Wiedereinsetzungsantrag ab und die Beschwerde als verspätet zurück. Die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG wurde für nicht zulässig erklärt.

8

Das Bundesverwaltungsgericht führte im Wesentlichen aus, der Bescheid sei der Revisionswerberin am 17. Jänner 2025 durch persönliche Übergabe von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zugestellt worden. Die Beschwerdefrist habe demnach am 14. Februar 2025 geendet, sodass die am 8. Mai 2025 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eingelangte Beschwerde verspätet erhoben worden sei. Die Revisionswerberin habe in ihrem Wiedereinsetzungsantrag insbesondere vorgebracht, sie habe sich „aus panischer Angst“ vor einer möglichen Inhaftierung entschlossen, „die freiwillige Rückkehr nach Armenien in Anspruch zu nehmen“. In ihrer Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt habe sie auf das Vorliegen eines Familienverfahrens mit ihrer Tochter und ihrem Ehemann gemäß § 34 AsylG 2005 verwiesen, wobei „deren Beschwerdefristen noch offen“ seien. Dies begründe jedoch kein unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis im Sinn des § 33 Abs. 1 VwGVG. Es sei der Revisionswerberin aufgrund ihrer im vorherigen Verfahren gewonnenen Erfahrung zuzumuten gewesen, sich über eine Beschwerdemöglichkeit nicht nur persönlich durch Einsicht in die Rechtsmittelbelehrung zu informieren, sondern gegebenenfalls auch mit der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH in Kontakt zu treten, sodass ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden vorliege. Auch die Behauptung, nichts Genaueres über den Zustellvorgang zu wissen, sei zur Antragsbegründung nicht ausreichend. Das Bundesverwaltungsgericht führte im Wesentlichen aus, der Bescheid sei der Revisionswerberin am 17. Jänner 2025

durch persönliche Übergabe von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zugestellt worden. Die Beschwerdefrist habe demnach am 14. Februar 2025 geendet, sodass die am 8. Mai 2025 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eingelangte Beschwerde verspätet erhoben worden sei. Die Revisionswerberin habe in ihrem Wiedereinsatzantrag insbesondere vorgebracht, sie habe sich „aus panischer Angst“ vor einer möglichen Inhaftierung entschlossen, „die freiwillige Rückkehr nach Armenien in Anspruch zu nehmen“. In ihrer Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt habe sie auf das Vorliegen eines Familienverfahrens mit ihrer Tochter und ihrem Ehemann gemäß Paragraph 34, AsylG 2005 verwiesen, wobei „deren Beschwerdefristen noch offen“ seien. Dies begründe jedoch kein unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis im Sinn des Paragraph 33, Absatz eins, VwGVG. Es sei der Revisionswerberin aufgrund ihrer im vorherigen Verfahren gewonnenen Erfahrung zuzumuten gewesen, sich über eine Beschwerdemöglichkeit nicht nur persönlich durch Einsicht in die Rechtsmittelbelehrung zu informieren, sondern gegebenenfalls auch mit der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH in Kontakt zu treten, sodass ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden vorliege. Auch die Behauptung, nichts Genaueres über den Zustellvorgang zu wissen, sei zur Antragsbegründung nicht ausreichend.

9

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

10

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

11

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision - gemäß § 28 Abs. 3 VwGG gesondert - vorgebrachten Gründe zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision - gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG gesondert - vorgebrachten Gründe zu überprüfen.

12

Im Fall der Erhebung einer außerordentlichen Revision obliegt es gemäß § 28 Abs. 3 VwGG dem Revisionswerber, gesondert jene Gründe in hinreichend konkreter Weise anzuführen, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Da der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nur im Rahmen der dafür in der Revision gemäß § 28 Abs. 3 VwGG gesondert vorgebrachten Gründe zu überprüfen hat, ist er weder verpflichtet, solche anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen. Dementsprechend erfolgt nach der Rechtsprechung die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision durch den Verwaltungsgerichtshof ausschließlich anhand des Vorbringens in der Zulassungsbegründung (vgl. etwa VwGH 10.12.2025, Ra 2024/14/0883, mwN). Im Fall der Erhebung einer außerordentlichen Revision obliegt es gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG dem

Revisionswerber, gesondert jene Gründe in hinreichend konkreter Weise anzuführen, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Da der Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 34, Absatz eins a, zweiter Satz VwGG die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nur im Rahmen der dafür in der Revision gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG gesondert vorgebrachten Gründe zu überprüfen hat, ist er weder verpflichtet, solche anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen. Dementsprechend erfolgt nach der Rechtsprechung die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision durch den Verwaltungsgerichtshof ausschließlich anhand des Vorbringens in der Zulassungsbegründung vergleiche , etwa VwGH 10.12.2025, Ra 2024/14/0883, mwN).

13

In der Revision wird zur Begründung ihrer Zulässigkeit zusammengefasst geltend gemacht, das Bundesverwaltungsgericht sei von näher zitierter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, dergemäß ein milderer Grad des Versehens der Wiedereinsetzung nicht entgegenstehe. Eine Fristversäumung „aufgrund einer psychischen Ausnahmesituation, wie panischer Angst vor Schubhaft, und der behördlichen Nichteinhaltung der gesetzlichen Informationspflichten gem § 52 Abs 1 BFA-VG verwirklich(t)en jedoch maximal einen minderen Grund des Versehens“. Es fehle Rechtsprechung dazu, „dass ein akuter psychischer Ausnahmezustand ... eine vorübergehende Dispositionsunfähigkeit begründe(...)“. In der Revision wird zur Begründung ihrer Zulässigkeit zusammengefasst geltend gemacht, das Bundesverwaltungsgericht sei von näher zitierter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, dergemäß ein milderer Grad des Versehens der Wiedereinsetzung nicht entgegenstehe. Eine Fristversäumung „aufgrund einer psychischen Ausnahmesituation, wie panischer Angst vor Schubhaft, und der behördlichen Nichteinhaltung der gesetzlichen Informationspflichten gem Paragraph 52, Absatz eins, BFA-VG verwirklich(t)en jedoch maximal einen minderen Grund des Versehens“. Es fehle Rechtsprechung dazu, „dass ein akuter psychischer Ausnahmezustand ... eine vorübergehende Dispositionsunfähigkeit begründe(...)“.

14

Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGVG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis - so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat - eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

15

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Begriff des minderen Grades des Versehens als leichte Fahrlässigkeit im Sinn des § 1332 ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber darf daher nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht in besonders nachlässiger Weise außer Acht gelassen haben. Die Einhaltung der Rechtsmittelfristen erfordert von der Partei oder ihrem Vertreter größtmögliche Sorgfalt (vgl. VwGH 23.6.2025, Ra 2024/20/0014 bis 0017, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Begriff des minderen Grades des Versehens als leichte Fahrlässigkeit im Sinn des Paragraph 1332, ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber darf daher nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht in besonders nachlässiger Weise außer Acht gelassen haben. Die Einhaltung der Rechtsmittelfristen erfordert von der Partei oder ihrem Vertreter größtmögliche Sorgfalt vergleiche , VwGH 23.6.2025, Ra 2024/20/0014 bis 0017, mwN).

16

Die Frage, ob ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne grobes Verschulden der Partei zur Fristversäumung geführt hat oder ob ein Wiedereinsetzungsgrund ausreichend bescheinigt ist, unterliegt grundsätzlich

der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichtes und stellt daher regelmäßig keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung läge nur dann vor, wenn die Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Weise erfolgt wäre (vgl. nochmals VwGH 23.6.2025, Ra 2024/20/0014 bis 0017, mwN). Die Frage, ob ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne grobes Verschulden der Partei zur Fristversäumung geführt hat oder ob ein Wiedereinsetzungsgrund ausreichend bescheinigt ist, unterliegt grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichtes und stellt daher regelmäßig keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung läge nur dann vor, wenn die Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Weise erfolgt wäre vergleiche , nochmals VwGH 23.6.2025, Ra 2024/20/0014 bis 0017, mwN).

17

In der Zulässigkeitsbegründung der Revision wird mit dem nicht näher substantiierten Vorbringen zum psychischen Ausnahmezustand der Revisionswerberin nicht dargelegt, dass die Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts, es sei weder ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis iSd § 33 Abs. 1 VwGVG noch ein nur minderer Grad des Versehens der Revisionswerberin vorgelegen, unvertretbar wäre und es wird somit keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt. Im Besonderen geht (auch) aus den Ausführungen in der Revision nicht hervor, weshalb die Revisionswerberin infolge ihrer Befürchtungen, dass sie in Schubhaft genommen und abgeschoben werden könnte, konkret gehindert gewesen wäre, gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl Beschwerde rechtzeitig zu erheben. In der Zulässigkeitsbegründung der Revision wird mit dem nicht näher substantiierten Vorbringen zum psychischen Ausnahmezustand der Revisionswerberin nicht dargelegt, dass die Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts, es sei weder ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis iSd Paragraph 33, Absatz eins, VwGVG noch ein nur minderer Grad des Versehens der Revisionswerberin vorgelegen, unvertretbar wäre und es wird somit keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt. Im Besonderen geht (auch) aus den Ausführungen in der Revision nicht hervor, weshalb die Revisionswerberin infolge ihrer Befürchtungen, dass sie in Schubhaft genommen und abgeschoben werden könnte, konkret gehindert gewesen wäre, gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl Beschwerde rechtzeitig zu erheben.

18

Mit dem weiteren Vorbringen, die „Informationspflichten gem § 52 Abs 1 BFA-VG“ seien nicht eingehalten worden, entfernt sich die Revision ohne nähere Begründung von den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts, dass der Revisionswerberin am 17. Jänner 2025 neben dem Bescheid auch die Informationsblätter gemäß § 52 BFA-VG persönlich durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zugestellt worden seien, sodass schon deshalb keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG dargelegt wird. Mit dem weiteren Vorbringen, die „Informationspflichten gem Paragraph 52, Absatz eins, BFA-VG“ seien nicht eingehalten worden, entfernt sich die Revision ohne nähere Begründung von den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts, dass der Revisionswerberin am 17. Jänner 2025 neben dem Bescheid auch die Informationsblätter gemäß Paragraph 52, BFA-VG persönlich durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zugestellt worden seien, sodass schon deshalb keine Rechtsfrage im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG dargelegt wird.

19

Soweit die Revisionswerberin zur Begründung der Zulässigkeit ihrer Revision Fragen im Zusammenhang mit § 34 AsylG 2005 formuliert (zu dessen Auslegung „unter Bedachtnahme auf Art 8 EMRK und das Kindeswohl“ sowie zu der Rechtskraftdurchbrechung bei anhängigen Familienverfahren und der einheitlichen Führung von Familienverfahren), ist nicht ersichtlich, dass mit diesem Vorbringen eine Rechtsfrage im Zusammenhang mit der hier verfahrensgegenständlichen Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages und Zurückweisung der Beschwerde wegen Verspätung aufgeworfen wurde. Soweit die Revisionswerberin zur Begründung der Zulässigkeit ihrer Revision Fragen im Zusammenhang mit Paragraph 34, AsylG 2005 formuliert (zu dessen Auslegung „unter Bedachtnahme auf Artikel 8, EMRK und das Kindeswohl“ sowie zu der Rechtskraftdurchbrechung bei anhängigen Familienverfahren und der einheitlichen Führung von Familienverfahren), ist nicht ersichtlich, dass mit diesem Vorbringen eine Rechtsfrage im Zusammenhang mit der hier verfahrensgegenständlichen Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages und Zurückweisung der Beschwerde wegen Verspätung aufgeworfen wurde.

20

Sofern die Revisionswerberin im Weiteren die Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung rügt, wird nicht dargelegt, inwieweit das Bundesverwaltungsgericht die in der Rechtsprechung dazu aufgestellten Leitlinien missachtet

hätte (zu diesen Leitlinien vgl. etwa VwGH 23.7.2025, Ra 2025/20/0234, Rz 16, mwN). Sofern die Revisionswerberin im Weiteren die Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung rügt, wird nicht dargelegt, inwieweit das Bundesverwaltungsgericht die in der Rechtsprechung dazu aufgestellten Leitlinien missachtet hätte (zu diesen Leitlinien vergleiche , etwa VwGH 23.7.2025, Ra 2025/20/0234, Rz 16, mwN).

21

In der Revision wird somit keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision wird somit keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 19. Jänner 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025200369.L00

Im RIS seit

10.02.2026

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at